

## **Richtlinie**

### **der Leitstelle "Kriminalprävention" beim Ministerium des Innern und für Sport zur Förderung von kriminalpräventiven Projekten und Maßnahmen**

Stand Januar 2019

#### **1 Zuwendungen**

Das Ministerium des Innern und für Sport, Leitstelle "Kriminalprävention", bewilligt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung kriminalpräventiver Projekte und Maßnahmen entsprechend der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der LHO (VV-LHO) einschließlich Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

#### **2 Zuwendungsgegenstand**

Für eine Zuwendung kommen Präventionsprojekte und –maßnahmen in Frage, die unmittelbar oder mittelbar zur Verhinderung oder Verminderung von Kriminalität beitragen. Hierzu zählen auch solche, die gesellschaftliche Normen und Werte vermitteln oder erhalten.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn konzeptionell erkennbar ist, dass der Schwerpunkt des Projektes/ der Maßnahme im Bereich der Gewalt- oder Kriminalprävention liegt. Dazu gehören vor allem Projekte und Maßnahmen,

- die Anstöße für die Fortentwicklung der Zusammenarbeit geben und damit zu einer Vernetzung der Strukturen beitragen (Kooperation),
- deren Erfordernis sich aus aktuellen Kriminalitätsslagen bzw. örtlichen Entwicklungen ergibt (Bedarf),
- die beispielhaft und übertragbar für andere Bereiche sind (Modellcharakter) und
- die versuchen, über die Laufzeit hinaus zu Verbesserungen zu gelangen (Nachhaltigkeit).

Besondere Priorität haben dabei Projekte und Maßnahmen, die unmittelbar durch die Kommunalen Präventionsgremien vor Ort geplant und umgesetzt werden.

#### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen nach § 1 Abs. 1 können erhalten

- Landkreise und kreisfreie Städte,
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- staatliche Träger und Einrichtungen sowie freie Träger oder Einzelpersonen,

die in Rheinland-Pfalz im Sinne der Kriminalitätsvorbeugung oder im Sinne der Aufklärung über und Vorbeugung vor Gewalt, Extremismus, Rassismus und Fremdenhass tätig sind.

#### **4 Bewilligungsverfahren**

1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines Bewilligungsbescheides. Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt der Leitstelle "Kriminalprävention" beim Ministerium des Innern und für Sport als Bewilligungsstelle.
2. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

## **5 Antragsverfahren**

1. Die Bewilligung einer Zuwendung bedarf eines Antrags einschließlich konzeptioneller Beschreibung, die den gewalt- oder kriminalpräventiven Charakter des Projektes/ der Maßnahme erkennen lässt und einem aussagekräftigen Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 1). Der Antrag ist schriftlich beim Ministerium des Innern und für Sport, Leitstelle „Kriminalprävention“, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, einzureichen.
2. Das Antragsformular kann bei der Leitstelle „Kriminalprävention“ per E-Mail an [kriminalpraevention@mdi.polizei.rlp.de](mailto:kriminalpraevention@mdi.polizei.rlp.de) angefordert werden oder von der Homepage der Leitstelle "Kriminalprävention" unter [www.kriminalpraevention.rlp.de](http://www.kriminalpraevention.rlp.de) heruntergeladen werden.
3. Der Antrag ist in der Regel mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

## **6 Zuwendungsvoraussetzungen:**

Eine Zuwendung nach Nr. 1 Satz 1 wird als Projektförderung gewährt. Sie kommt nur in Betracht, wenn

- das Projekt/ die Maßnahme in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird,
- das Projekt/ die Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- die Gesamtfinanzierung des Projektes/ der Maßnahme gesichert ist und
- nur wenn die Finanzierung trotz Heranziehung aller eigenen Finanzierungsmittel und finanzieller Hilfen Dritter nicht vollständig gedeckt ist (Fehlbedarfsfinanzierung). Eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 vom Hundert der Gesamtausgaben ist zu leisten. Die im Antrag bezifferte Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers ist dabei bindend und kann nach Durchführung der des Projekts/ der Maßnahme nicht reduziert werden

## **7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt. Sie kann bis zu 80 vom Hundert der nach Absatz 2 als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.
2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:
  - Honorare (die Kosten sind nach Stunden- oder Tagessätzen zu beziffern)
  - Reisekosten
  - Verbrauchsmaterial
  - Projektbezogene Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen
  - Unterkunft und Verpflegung
  - einmalige Miet- und Bewirtschaftungskosten
  - Gebühren (Post, Gema u.ä.)
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Erstellung von Konzeptionen
  - Kosten für die technische Umsetzung
  - Eintrittsgelder
  - Preise
3. Eine Zuwendung kommt nur für einmalige, nicht wiederkehrende Ausgaben in Betracht. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind daher insbesondere Zahlungen aus Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Arbeitsverhältnisse).

## 8 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in geeigneten Fällen nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Sofern der Zuwendungsempfänger die zur Durchführung der Maßnahme/ des Projekts erforderlichen Mittel nicht vorfinanzieren kann, kann in Ausnahmefällen eine Auszahlung der Zuwendung oder eines Teilbetrages zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

## 9 Nachweis der Verwendung

1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (Anlage 2) zu belegen, sofern im Zuwendungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
2. Die Zuwendung darf in Anspruch genommen werden, wenn die eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Dies ist mit geeigneten Belegen nachzuweisen.
3. Die Belege sind im Original einzureichen und müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zahlungsgebern benötigt, so können in diesem Falle Kopien eingereicht werden.
4. Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Zuwendungsempfänger und deren Beauftragte sind die für den jeweiligen Zuwendungsempfänger einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, das Landestariftreuegesetz, die Verwaltungsvorschrift Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung sowie vergabe- und wettbewerbsrechtliche Regelungen zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu bestätigen.
5. Reisekosten von Referenten, Übungsleitern u.ä. können grundsätzlich nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes anerkannt werden.
6. Geltend gemachte Kosten können nur anerkannt werden, wenn diese durch entsprechende Zahlungsbelege **externer** Rechnungssteller belegt werden.
7. Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde, einen einfachen Verwendungsnachweis zuzulassen, wenn auf Grund besonderer Umstände die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege nachprüfbar ist.

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammen zu stellen sind. Die Bewilligungsbehörde kann auch in sonstigen Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten, wenn Art und Höhe der Zahlung auf andere Weise nachprüfbar sind.

## 10 Rückforderung von Zuwendungen

1. Die Bewilligungsstelle hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt wird, unrichtige oder unvollständige Angaben über die Verwendung der Mittel gemacht werden oder gegen sonstige Bestimmungen verstoßen wurde.

2. Wurde die gewährte Zuwendung durch Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Erhöhung der sonstigen Finanzierungsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang zur Finanzierung der Maßnahme benötigt, so ist sie in entsprechendem Umfang zurückzuzahlen. Eine Reduzierung der im Antrag genannten Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers ist nicht zulässig.
3. Der Erstattungsbetrag ist regelmäßig gemäß den einschlägigen Bestimmungen der VV-LHO zu verzinsen.

## **11 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Berichten, Einladungen usw.) hat der Zuwendungsempfänger in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Leitstelle „Kriminalprävention“ beim Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz hinzuweisen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 11 des Landestransparenzgesetz (LTranspG) besteht für Landeszuwendungen ab einer Fördersumme von 1.000 € eine Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz.